

Officianten nicht im Stande sein würden, sich darüber zu vergewissern, ob der Jagende eine Karte besitzt. Die Rücksicht auf das Lästige einer solchen Bestimmung hat die Regierung von einem derartigen Vorschlage abgehalten, sie hat indessen dagegen ihres Orts kein Bedenken. Der letzte Satz aber: „über Reclamationen bei verweigerter Ausstellung entscheidet der Kreisrath“ scheint durchaus überflüssig, denn es versteht sich von selbst, daß über eine Reclamation die competente Behörde entscheidet. Es ist aber wahrscheinlich, daß das vorliegende Gesetz erscheint, ehe noch die Organisation der Verwaltungsbehörden in der Maasse vorgeschritten ist, um darüber zu urtheilen, wer künftig über diese Reclamationen zu entscheiden hat, jedenfalls steht der Ausdruck: „Kreisrath“ noch nicht fest, und ich erinnere hierbei an die vom Herrn Berichterstatter selbst ausgesprochene Warnung, daß wir bei dieser Gelegenheit uns nicht auf ein fremdes Gebiet verirren möchten. Es kann also jetzt auch hier kaum schon ein Kreisrath eingeschmuggelt werden, da darüber noch gar nichts feststeht, und aus dieser Benennung die Ungewißheit entstehen müßte, an wen sich die Reclamanten, so lange noch kein Kreisrath besteht, zu wenden hätten.

Abg. Hauswald: Ich könnte mich füglich des Wortes begeben, denn es hat bereits der Berichterstatter dem Abg. Oberländer das entgegnet, was ich sagen wollte. Ich habe seinen Antrag nicht unterstützt, und zwar aus dem Grunde, weil ich glaube, daß möglicherweise dadurch, daß man den Gemeindebehörden die Bestimmung der Gebühr für die zu lösende Jagdkarte überläßt, den kleinen Grundbesitzern die Ausübung des Jagdrechts beinahe ganz abgeschnitten werden kann. Ich denke mir den Fall, daß eine Gemeinde beschließt, es solle für eine solche Karte ein höherer Preis, vielleicht ein Thaler bezahlt werden. In diesem Falle kann die Gebühr mehr betragen, als die Ausübung des ganzen Jagdrechts werth ist, und aus diesem Grunde bin ich dafür, daß man es bei dem Vorschlage des Ausschusses bewenden läßt.

Abg. Gautsch: Ich hatte mir das Wort erbeten, um gegen den Vorschlag des Abg. Oberländer zu sprechen, denn ich halte ihn ebenfalls für sehr gefährlich. Die Gebühr, welche von dem Ausschusse vorgeschlagen worden ist, ist doch nur eine Vergütung für die Ausstellung der Karte, die Karte selbst aber ist eine Polizeimaafregel und ist schon darum nicht zu bevorworten, daß die Vergütung der Willkür überlassen werde, weil aus Polizeimaafregeln leicht Ungebühr entsteht. Dann ist sie aber sehr gefährlich darum, weil alsdann gewissermaßen die Erlaubniß zur Jagd besteuert werden könnte, wenn es nämlich den Gemeindebehörden einfielen, eine sehr bedeutende Summe auf so eine Karte zu setzen. Die Erlaubniß will das Gesetz Niemandem entzogen wissen, sie will sie auch nicht beschränkt wissen, und das würde Alles stattfinden, wenn es in den Händen der Gemeindebehörde läge, einen Preis für die Karten zu bestimmen. Es soll vielmehr nur Kenntniß bei der Polizeibehörde darüber herrschen, wer die Jagd auf den

betreffenden Grundstücken ausübt. Uebrigens würden wir durch Annahme dieses Vorschlags das ganze alte Concessionswesen zurückführen, denn es würde auf weiter nichts hinauslaufen, als daß eine Concession bei der Gemeindebehörde durch Bezahlung einer gewissen Summe eingeholt werden müßte, und wir sind doch damit beschäftigt, dieses Concessionswesen auf alle mögliche Weise zu beschränken. Also kann ich nur anrathen, dem Antrage des Abg. Oberländer nicht beizutreten, weil er aus verschiedenen Gesichtspunkten sich durchaus nicht zur Annahme empfiehlt.

Abg. Fischweiger: Ich werde mich gegen den Zusatz, den die Deputation vorgeschlagen hat, erklären. Ich glaube, hier ist uns §. 169 der deutschen Reichsverfassung maafgebend, welcher heißt: „Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.“ In dieser Berechtigung muß auch die liegen, über dieses Eigenthum zu verfügen; mir scheint aber, sie wird hier gewissermaßen alterirt durch die Bestimmung, daß die Gemeindeobrigkeit einen Zettel dazu ausstellen soll. Ich glaube, die Art und Weise der Ausübung der Jagd ist jedenfalls den Jagdberechtigten zu überlassen. Ferner scheint mir, als ob der Ausschuss dadurch, daß er gesagt hat, daß man zur Ausübung der Jagd einen Gemeindefchein lösen muß, anzeige, als ob jeder Ort schon auch einen Jagdbezirk bilden müsse. Auch das scheint eine Beschränkung der Jagdberechtigung zu sein. Es könnte leicht der Fall eintreten, daß ein Theil einer Gemeinde einen Jagdbezirk bilden wollte und ein anderer einen andern Bezirk; es könnte der Fall eintreten, daß der eine Theil gar nicht jagen will, sondern verpachten, und dieser Fall würde ausgeschlossen sein. Die Verfügung über das Eigenthum würde sonach alterirt sein, wenn wir eine Bestimmung, wie diese, annehmen wollten. Ich kann aber das auch nicht für practisch erklären und muß mich schon aus Unliebe zur Polizei überhaupt gegen die Einführung der Jagdzettel erklären; sie scheint mir auch nicht ausführbar, denn es ist nicht genug, daß Zettel geholt werden sollen, es muß auch Jemand da sein, der darauf sieht, daß die Bestimmung eingehalten wird und jeder Jagende einen Zettel hat, denn sonst ist sie null und nichtig. Derjenige aber, der darauf sehen soll, daß die Bestimmung eingehalten wird, kostet wieder Geld, es wird dadurch auch eine neue Branche der Polizei eingeführt werden. Ich glaube also, auch in dieser Hinsicht ist es den Berechtigten anheimzugeben, auf welche Weise sie die Aufsicht über die Berechtigung überhaupt einrichten wollen. Man hat ferner schon im Allgemeinen für nöthig gehalten, wie die Polizeianordnungen aus Grund der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu verfügen seien; ich kann aber hier nicht zu große Gefahren sehen, wenn man es bei den allgemeinen Bestimmungen, die schon über die öffentliche Sicherheit vorhanden sind, bewenden läßt. Frage ich zuerst nach den Personen, die überhaupt zur Jagd berechtigt sind, so sind es wohl die Bürger, die überhaupt die Grundstücke im Besitze